

Leitfaden zur Arbeitssicherheit am FB12 für Personalverantwortliche

Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Brandschutz am Arbeitsplatz

Fachbereich 12: Mathematik und Informatik

Autoren: Dr. Oliver Dippel (Sicherheitsreferent FB12)

Version: 1.1 (2018-03-28)

Version: 1.2 (2018-05-02)

* CHG: Fachkräfte für Arbeitssicherheit nun direkt im Dezernat IV, C1

* ADD: Novelliertes Mutterschutzgesetz

Version: 1.3 (2023-02-16)

* CHG: Update EuPs am FB12 in IT-Solutions

* CHG: Link Ersthelfer/-innen

* CHG: Link zum Handbuch für Arbeitssicherheit

* ADD: Link Sicherheitsreferent und Sicherheitsbeauftragte

Version: 1.4 (2026-08-10)

* CHG: Mutterschutz-Info, Kataster-Liste, IT-Sicherheit, Teilnehmerliste mit Datum der Unterweisung

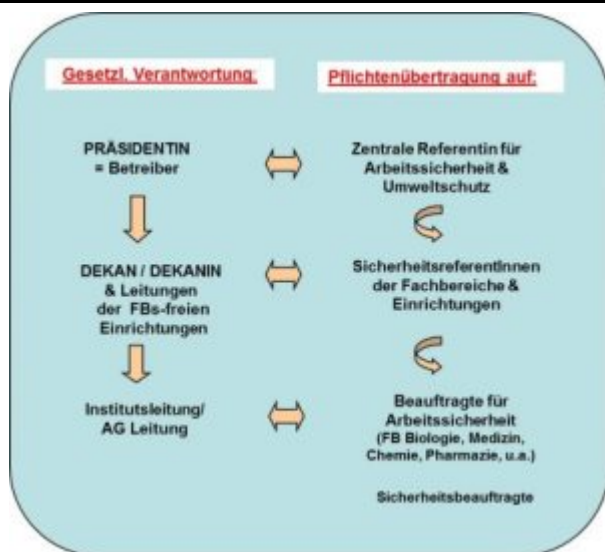
Basierend (u.a.) auf "Handbuch für Arbeitssicherheit und Umweltschutz an der Philipps-Universität Marburg",
[<https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/sicherheit/handbuch-arbeitssicherheit.pdf>]

- 1. Verantwortung und Organisation des Arbeits- und Umweltschutzes
- 2. Aufgaben der Funktionsträger
 - Zentrale Referentin für Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Brandschutz
 - Sicherheitsreferenten/-referentinnen
 - Beauftragte für Arbeitssicherheit
 - Sicherheitsbeauftragte (DGUV)
 - Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG)
 - Betriebsarzt (ASiG)
- 3. Aufgaben der Verantwortungsträger
 - Der Präsident/die Präsidentin
 - Dekan/-in
 - AG-Leiter, Leiter von Serviceeinheiten und fachbereichsfreien Einrichtungen
- 4. Gefährdungsbeurteilung
 - a) Umbrella-Definition der Organisation, Unterweisungen und Maßnahmen in der Arbeitssicherheit
 - b) Gefährdungsbeurteilung eines Arbeitsplatzes
- 5 Bestandteile der Gefährdungsbeurteilung
 - a) Allgemeine Unterweisung für neue Mitarbeiter, bei jährlicher Durchführung unterschiedliche Unterweisungsschwerpunkte setzen
 - b) Brandschutzunterweisung
 - c) Bildschirmarbeitsplatzunterweisung
 - d) Erste Hilfe
 - e) Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Geräte
 - f) IT-Sicherheit

1. Verantwortung und Organisation des Arbeits- und Umweltschutzes

Der Arbeitgeber (Kanzler) und jeder leitungsbetraute Vorgesetzte (Dekan/-in, AG- und Abteilungsleiter/-in) trägt die Verantwortung für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und der daraus abgeleiteten Schutzmaßnahmen. Deren Aufgabe ist, die Belange der Arbeits- und Betriebssicherheit zur sicheren und gesundheitserhaltenden Gestaltung der Arbeits- und Studienplätze im jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu organisieren und umzusetzen.

Verantwortlichkeit und übertragene Pflichten



2. Aufgaben der Funktionsträger

Zentrale Referentin für Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Brandschutz

- Leitung der universitären Arbeitsschutzorganisation
- Anleitung zur Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen
- Organisation der arbeitsmedizinischen Betreuung (Betriebsarzt)
- Organisation der sicherheitstechnischen Betreuung (Fachkräfte für Arbeitssicherheit)
- Prüfungen sicherheitstechnischer und anderer Arbeits- und Betriebsmittel
- Organisation der Ersten Hilfe und des Unfallmeldeverfahrens
- Persönliche Schutzausrüstung
- Biostoffe: rechtskonformer Umgang
- Gefahrstoffe & Anleitung zur sicheren Laborausstattung
- Betäubungsmittel: rechtskonformer Umgang
- Entsorgung gefährlicher Abfälle
- Management der Anforderungen aus Abwasserschutzvorschriften sowie dem TEHG

Sicherheitsreferenten/-referentinnen

- Unterstützung bei der Durchführung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilungen

- Es können zusätzlich "Beauftragte für Arbeitssicherheit" benannt werden, die in den Arbeitsgruppen u.a. bei Gefährdungsbeurteilungen und Durchführung von Unterweisungen helfen
- Jährliche Information über das Angebot der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen, Abzeichnen der Anmeldeformulare, Führung der Vorsorgedatei (zugesandte Arbeitsgeberbescheinigungen)
- Organisation der Ersthelfer, Anforderung von Erste-Hilfe Material
- Organisation der Prüfung von Arbeitsmitteln (ortsveränderliche elektrische Geräte, Tritte und Leitern)
- Begleitung von Sicherheitsbegehungen, Organisation von Maßnahmen
- Weiterleitung der Anforderung von persönlicher Schutzausrüstung
- Teilnahme an Schulungen zur Weiterqualifikation
- Bestellung: Schriftlich durch Dekan unter Festlegung des zeitlichen Umfangs unter Beteiligung des Personalrates

Beauftragte für Arbeitssicherheit

Die Beauftragte für Arbeitssicherheit haben Beratungs- und Unterstützungspflichten.

- Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen nach §5 ArbSchG
- Unterweisungen nach GefStoffV und BetrSichV. Sicherheitsreferent, Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt können hinzugezogen werden
- Anfordern von Beratung durch Sicherheitsreferenten
- Beteiligung an Begehungen
- Unverzügliche Benachrichtigung der Leitungsbetragten bei Unfall oder Störung
- Unterstützung bei Ermittlungen von Störungen oder Unfällen
- Teilnahme an Schulungen und Besprechungen
- Bestellung: Schriftlich durch Dekan auf Vorschlag des Sicherheitsreferenten unter Beteiligung des Personalrates

Sicherheitsbeauftragte (DGUV)

Die Sicherheitsbeauftragte haben beobachtende Pflichten.

- Prüfung des Zustandes und Nutzung von Schutzeinrichtungen
- Prüfung von Zustand und Nutzung der persönlichen Schutzausrüstung
- Sicherheitstechnische Mängel dem Leiter und dem Sicherheitsreferenten melden, auf Beseitigung und Durchführung von Verbesserungen drängen
- Teilnahme an Beratungsgesprächen
- Teilnahme an Schulungen
- Sicherheitsbeauftragter hat beobachtende Funktion. Weder Aufsichtsfunktion, noch Weisungsbefugnis. Nicht zuständig für die Umsetzung von Vorschriften oder Beseitigung von Mängeln
- Bestellung: Schriftlich durch Dekan auf Vorschlag des Sicherheitsreferenten unter Mitwirkung des Personalrates

Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG)

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Dezernat IV, C1) haben beratende und unterstützende Aufgaben.

- Der Kontakt wird auf Fachbereichsebene über die Sicherheitsreferenten vermittelt.
- Durchführung von Sicherheitsbegehungen

- Untersuchung von Arbeitsunfällen mit dem Sicherheitsreferenten, Ursachen- und Hergangs-Ermittlungen
- Beratung bei der Durchführung von Gefährdungsermittlungen, Vorschläge zur Minimierung von Gefährdungen
- Beitrag zu speziellen Thema (z.B. Bildschirmarbeitsplatz) bei jährlichen Unterweisungen
- Beratung bei Gestaltung von Arbeitsplätzen oder Beschaffung neuer Arbeitsmittel

Betriebsarzt (ASiG)

Der Betriebsarzt hat beratende und unterstützende Aufgaben bei Arbeitsschutzmaßnahmen, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz. Er führt die arbeitsmedizinischen Untersuchungen durch.

- Teilnahme an der Durchführung von Sicherheitsbegehungen
- Beteiligung bei Fragen zur Gesundheitsbeurteilung oder Erste Hilfe
- Beratung bei Einführung neuer Arbeitsschutzmaßnahmen
- Kann bei Fragen des Arbeitsplatzwechsels oder einer Eingliederung hinzugezogen werden
- Beschäftigte untersuchen, beurteilen, beraten, sowie Untersuchungsergebnisse erfassen und auswerten
- Bescheinigungen zu Untersuchungen werden ohne Befund zur Vorsorgekartei weitergeleitet
- Keine Durchführung von Einstellungsuntersuchungen oder Eignungsfeststellungen (diese werden vom Personalarzt durchgeführt)

Benannte Funktionsträger am FB12

Die aktuell benannten Funktionsträger am FB12 sind zu finden unter: [FB12 Arbeitssicherheit](#)

3. Aufgaben der Verantwortungsträger

Der Präsident/die Präsidentin

Der Präsident/die Präsidentin trägt die Verantwortung für die Arbeitssicherheit in der Universität. Er/Sie überträgt die Organisation der Arbeitssicherheit auf die zentrale Referentin für Arbeitssicherheit. Er/Sie überträgt die Pflichten für die Fachbereiche und fachbereichsfreien Einrichtungen auf die Dekane, bzw. Leiter der fachbereichsfreien Einrichtungen.

Dekan/-in

Der Dekan/die Dekanin ist verantwortlich für die Arbeitssicherheit im Fachbereich. Er/Sie überträgt die Verantwortung für die Arbeitsgruppen und Serviceeinrichtungen auf die Leiter der AGs und Serviceeinrichtungen. Er/Sie empfängt die Nachrichten und Protokolle zur Arbeitssicherheit und leitet diese an die zuständigen Personen weiter. Die Organisation zentraler Funktionen (Erste Hilfe-Kräfte, zentrale Brandschutzmaßnahmen wie Feuerlöscher, Anforderung externer Berater) werden auf den Sicherheitsreferenten übertragen.

AG-Leiter, Leiter von Serviceeinheiten und fachbereichsfreien Einrichtungen

Die AG-Leiter sind für die Arbeitssicherheit in Ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Sie müssen regelmäßig (jährlich) und bei Neueinstellungen Ihre Mitarbeiter zur Arbeitssicherheit nachweislich unterweisen

und Defizite oder Mängel dokumentieren und an die zuständigen Personen melden. Die Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsplätze (s.u.) ist einer der wichtigsten Aufgaben dabei. In sehr großen Arbeitsgruppen kann es Sinn machen, diese Aufgaben (jedoch nicht die Verantwortung) an arbeitsgruppeninterne Beauftragte für Arbeitssicherheit (sozusagen lokale Sicherheitsreferenten vor Ort) delegieren.

4. Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung soll Gefährdungen für Mitarbeiter/-innen feststellen und bewerten. Sie ist das wichtigste Dokumentations-Instrument, den Stand der Arbeitssicherheit festzustellen. Zur Minimierung der Unfall- oder Gesundheitsgefährdungen sind bei der Gefährdungsermittlung die notwendigen Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Wirksamkeit der Maßnahmen muss anhand der dokumentierten Gefährdungsbeurteilung regelmäßig überprüft werden. Alle Schutzmaßnahmen wie z.B. Unterweisungsthemen, erforderliche Prüfungen mit Prüffristen, Erste-Hilfe, persönliche Schutzausrüstung oder Arbeitsmedizinische Vorsorge sollen in der Gefährdungsbeurteilung aufgeführt werden. Gefährdungsbeurteilungen müssen regelmäßig aktualisiert werden: Bei Änderungen (Personen, Arbeitsmittel, Räume) oder spätestens nach drei Jahren. Im Folgenden ein Absatz zum Verständnis des Begriffs Gefährdungsbeurteilung, sowie eine Erläuterung der formalen Bestandteile der formalen Gefährdungsbeurteilung.

a) Umbrella-Definition der Organisation, Unterweisungen und Maßnahmen in der Arbeitssicherheit

Der Name "Gefährdungsbeurteilung" suggeriert eine einmalige Handlung, die ggf. in bestimmten Abstand (max. 3 Jahre, oder bei personellen, technischen oder räumlichen Veränderungen) durchgeführt werden muss. In der Anwendung ist die Gefährdungsbeurteilung jedoch eher als ein übergreifender Katalog von Prüfungen, Maßnahmen und Unterweisungen zur Arbeitssicherheit anzusehen, dessen einzelne Komponenten fortlaufend bei allen Beteiligten Anwendung finden und deren Durchführung vom verantwortlichen Arbeitsgruppenleiter unter Angabe der Maßnahme, des Datums und der Beteiligten dokumentiert werden muss. Liegt keine schriftliche Dokumentation vor, wird im Zweifelsfall bei einer Prüfung/Begehung durch den RP Gießen die Durchführung einer Maßnahme nicht anerkannt.

b) Gefährdungsbeurteilung eines Arbeitsplatzes

Die Gefährdungsbeurteilung ist ein zentraler Bestandteil der Arbeitssicherheit. Sie bezieht sich immer auf einen Arbeitsplatz und muss dementsprechend für jeden Arbeitsplatz (-Typ) vorliegen. Da an unserem Fachbereich die Arbeitsplätze weitestgehend gleichartig sind, kann man auch eine Gefährdungsbeurteilung für alle Räume (einer AG/Service-Einrichtung) erstellen.

Deckblatt

Checkliste

Mängelliste

Philips-Universität Marburg Der Präsident		 Philips universität Marburg
Teil 1 : Gefährdungsermittlung nach §§ 5, 6 ArbStbD, § 7 GefStoffV, § 8 BioStoffV, § 3 BierschV, § 3 Bildschirm-ArztG, § 20JUG Vorschrift „Grundsätze der Prävention“		
Fachbereich:	Mathematik und Informatik	Interne Arbeitsplatzkennzeichner:
Bericht: Arbeitsgruppe oder Sachverständigen		
AB- oder Bereichsleiter/in		
Anzahl der Personen im Bereich:		
Uhrzeit:		
Abbruch:	1. 11-12:30 Uhr 2. 13-14 Uhr 3. 15-17 Uhr	1. 17-20 Uhr 2. 21 Uhr 3. 22 Uhr
Diese Gefährdungsermittlung wurde sorgfältig durchgeführt.		
Marburg, den _____		

[illegible][illegible]

Das Dokument zur Gefährdungsbeurteilung besteht aus drei Teilen: Deckblatt, Checkliste und Mängelliste. Spezifische Eigenheiten einzelner Arbeitsplätze oder Räume müssen dann explizit im dritten Teil in Form einer fortlaufenden Liste erwähnt werden. **Diese Dokumente befinden sich im Anhang.**

b1) Teil 1: Deckblatt

Das Deckblatt spezifiziert den Verantwortungsbereich und das Datum der Durchführung.

b2) Teil 2: Checkliste Gefährdungsfaktoren

In dieser Checkliste müssen alle Gefährdungsfaktoren markiert werden, die im betrachteten Arbeitsumfeld potentiell auftreten können. Die Leseart der Liste ist wie folgt: Es besteht z.B. stets eine Brandgefährdung, z.B. durch nicht geprüfte elektrische Geräte, Kocher ohne feuerfeste Unterlage und unnötige Brandlasten, insbes. im Flurbereich. Daher muss dieser Punkt markiert werden. Hingegen gibt es weder Tierhaltung, noch irgendwo zugänglich eine Gefahr durch Lichtbögen. Daher brauchen diese beiden Punkte nicht markiert und im weiteren nicht weiter untersucht werden.

b3) Teil 3: Mängel, Defizite und zugehöriger Handlungsbedarf

Im dritten Teil der Gefährdungsermittlung werden festgestellte Mängel und Defizite notiert, zusammen mit den notwendigen Maßnahmen und der Angabe, wann der Mangel von wem am spätesten behoben sein sollte. Zudem muss in dieser Liste das Datum der Prüfung auf Wirksamkeit der Maßnahmen eingetragen werden. In dieser Liste müssen alle markierten Punkte und Unter-Punkte aus Teil 2 (Checkliste) auftauchen und kurz erläutert werden.

5 Bestandteile der Gefährdungsbeurteilung

Im Folgenden sind beispielhafte Stichpunkte zu einer allgemeinen Unterweisung aufgeführt, sowie Beispiele für weitere Unterweisungen. Des Weiteren werden weitere Bestandteile der Gefährdungsbeurteilung aus 4b3) angesprochen.

a) Allgemeine Unterweisung für neue Mitarbeiter, bei jährlicher Durchführung unterschiedliche Unterweisungsschwerpunkte setzen

Für das sachgemäße Verhalten der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz und den richtigen Umgang mit den Arbeitsmitteln sind Unterweisungen vorgeschrieben. Jeder Mitarbeiter muss am Anfang seines Arbeitsverhältnisses, sowie danach im jährlichen Rhythmus eine allgemeine Unterweisung zur Arbeitssicherheit erhalten mit zumindest den folgenden Themen:

- Arbeitsmedizin
 - Hinweis auf Arbeitsmedizinische Vorsorge, Wunschvorsorge
 - Novelliertes Mutterschutzgesetz, Vorgehen bei Schwangerschaft, Gefährdungsbeurteilungen für Studentinnen und Mitarbeiterinnen
 - [Schwangerschafts-Flyer](#) im Sekretariat oder Online
- Brandschutz
 - Brandgefährdung durch Kocher, Herdplatten, andere elektrische Geräte oder Brandlasten
 - Kaffeemaschinen und Wasserkocher auf feuerfesten Unterlagen betreiben
 - Fluchtwege und Sammelpunkte im Gebäude und im Arbeitszimmer
- Ergonomie
 - Ergonomie am Arbeitsplatz (Schreibtischgröße, -Höhe und -Position, Stuhleinstellungen)
 - Spezielle Ergonomie am Bildschirmarbeitsplatz (s.u.)
- Leitern und Tritte
 - Umgang und Prüfung von Leitern und Tritten (befähigte Person 2026: Jens Viertelhausen)
- Elektrische Prüfung ortveränderlicher elektrischer Geräte
 - Umgang mit elektrischen Betriebsmitteln, Sichtprüfung durch Nutzer
 - Kabel geordnet verlegen (keine Stolperdrähte, keine Schleifen am Fußboden)
 - Verlängerungskabel NICHT kaskadieren!
 - Prüfung elektrischer ortveränderlicher Betriebsmittel durch EuP (Elektrisch unterwiesene Personen): Mario Knapp, Hilfskräfte
- IT-Sicherheit

b) Brandschutzunterweisung

Die Brandschutzunterweisung wird durch den Brandschutzbeauftragten 2026 Herrn Gröb durchgeführt. Sie kann über den Sicherheitsreferenten beantragt werden. Diese insgesamt recht kurzweilige Veranstaltung (Dauer: ca. 2 Stunden) besteht meist aus zwei Teilen: Zunächst werden in einer Präsentation Grundlagen zum Umgang mit brand-gefährdeten Materialien erläutert, im zweiten Teil wird eine praktische Übung im Brandschutz durchgeführt. Ziel ist, dass jeder Mitarbeiter zumindest an dieser Veranstaltung teilgenommen hat, am Besten im zweijährigen Rhythmus.

c) Bildschirmarbeitsplatzunterweisung

Die Unterweisung zur Arbeit am Bildschirmarbeitsplatz sollte stets in den Bereichen von Bildschirmarbeitsplätzen als erste durchgeführt werden. Darin werden Sitzposition und Bildschirmausrichtung im Detail besprochen, um Haltungsschäden oder Belastungen vorzubeugen. Unterlagen zur Unterweisung sind im Handbuch für Arbeitssicherheit enthalten. Zudem gibt es alternative und ausführliche Quellen. Bei Bedarf kann auch Beratung durch die internen Fachkräfte für Arbeitssicherheit angefordert werden.

d) Erste Hilfe

Am Fachbereich stehen Ersthelfer zur Erstversorgung bei Unfällen zur Verfügung. Die Liste der ausgebildeten Ersthelfer findet man unter: [Ersthelfer](#) Bei Interesse können auch Sie in Absprache mit dem Dekanat sich zum

Ersthelfer ausbilden lassen!

e) Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Geräte

Es ist die Pflicht des Verantwortungsträgers (AG-Lleiter), die Prüfung von ortveränderlichen elektrischen Geräten sicherzustellen. Im Szenario eines Unfalls durch ein nicht geprüftes elektrisches Gerät kann es dazu kommen, dass die Versicherung sich weigert, für den Schaden aufzukommen. Sollte der Verursacher ein privates elektrisches Gerät sein, so liegt in diesem Fall die Verantwortung auf der Privat-Person. Der AG-Leiter erhält halb-jährliche Listen des elektrischen Katasters mit Prüf-Fristen der Geräte. Es ist in seiner Verantwortung, dass jedes ortsveränderliche elektrische Gerät in seinem Zuständigkeitsbereich in diesem Kataster registriert und elektrisch geprüft wird. Die Prüfung selbst wird von der AG IT-Solutions durchgeführt mit EuP's ("Elektrisch unterwiesene Person") 2026: Mario Knapp, unterstützt durch die Hilfskräfte im Servicebereich IT-Solutions. Geprüfte Geräte werden entsprechend durch Prüfplakette und Geräteidentifikation gekennzeichnet.

f) IT-Sicherheit

Um die IT-Sicherheit am Fachbereich zu gewährleisten, hier einige grundlegende Regeln:

- E-Mails des HRZs zur IT-Sicherheit sind zu lesen und umzusetzen
- Mailabsender kontrollieren (welche E-Mail Adresse steht im "From: "), ggf. im Quelltext unter ThunderBird **<STRG><U>**
- Links in Mails erst kontrollieren vor dem Anklicken, ggf. im Quelltext unter ThunderBird **<STRG><U>**
- Keine fremden Dateien vom Typ .doc / .ppt / .xls oder .zip öffnen, ggf. vom Absender .docx / .pptx / .xlsx oder PDF erbitten
- Aktive Inhalte vermeiden: Wenn beim Öffnen eines Anhang nach dem „Aktivieren von Inhalten“ o. ä. gefragt wird, dann sofort abbrechen
- Bei Verdacht auf Sicherheitsvorfall (Schadsoftware etc.) umgehend Stabsstelle IT-Sicherheit und UB-IT-Service informieren

Zudem werden vom HRZ Online- oder Präsenz-Seminare angeboten unter:

- [IT-Sicherheit Online-Schulung ILIAS](#)
- [IT-Sicherheit Online- oder Präsenz-Seminare](#)
- [MarSkills-Modul "Data Literacy" in Marvin](#)